

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1905
der Abgeordneten Dierk Homeyer und Steeven Bretz
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/ 4873

Zahlung des Landes an Odersun

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1905 vom 8. März 2012

Laut Presseartikeln hat das Land Brandenburg Anfang Februar 2012 dem Unternehmen Odersun drei Millionen Euro an Beihilfen gezahlt. Hintergrund dafür sollen die Liquiditätsengpässe des Unternehmens gewesen sein, dass seine Löhne und Gehälter für Januar nur verspätet zahlen konnte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Antrag für die Rettungsbeihilfe gestellt?
2. Wann wurde dieser gestellt und wann wurde dieser von der Kommission genehmigt?
3. Wann wurden die Rettungsbeihilfen an Odersun ausbezahlt?
4. Unter welchen Auflagen und rechtlichen Voraussetzungen werden solche Beihilfen in der Regel von der EU genehmigt? Unter welche Auflagen und rechtlichen Voraussetzungen wurden diese Zahlungen an Odersun von der EU genehmigt?
5. Auf welcher abgesicherten Annahme für eine positive wirtschaftliche Basis des Unternehmens beruhen die Beihilfezahlungen?
6. Aus welchen Gründen wurde der Antrag gestellt? Wie schätzte die Landesregierung den wirtschaftlichen Zustand des Unternehmens zum Zeitpunkt der Beantragung ein?
7. Aus welchen Fördermitteln wurden die Mittel gezahlt? Wird die Förderung anderer Projekte dadurch verzögert, wenn welche betrifft das?
8. Wie stellen sich die Rückzahlungsmodalitäten dar?
9. Gibt es Unternehmen in der Region, die von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens betroffen sind? Wenn ja, aus welchen Gründen?
10. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung der wirtschaftliche Zustand des Unternehmens derzeit dar? Wie schätzt die Landesregierung die weitere Entwicklung für das Unternehmen ein?
11. Gab es seitens des Landes in den letzten drei Jahren weitere Zahlungen oder Bürgschaften an das Unternehmen?
12. Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen wurden diese Mittel geleistet?
13. Wann wurde der Minister der Finanzen und der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens informiert? Wie sind innerhalb der Landesregierung die entsprechenden Abstimmungen zur Antragsstellung erfolgt?
14. Warum wurde der Landtag nicht zeitnah über das Vorgehen der Landesregierung informiert? Wie soll gewährleistet werden, dass der Landtag Brandenburg über derartige Zahlungen künftig besser und rechtzeitiger informiert wird?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Antrag für die Rettungsbeihilfe gestellt?

zu Frage 1:

Die Rettungsbeihilfe wurde auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABL.C244 vom 1.10.2004, S.2), verlängert (ABL. C 156 vom 9.7.2009, S.3) bei der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) angemeldet.

Frage 2:

Wann wurde dieser gestellt und wann wurde dieser von der Kommission genehmigt?

zu Frage 2:

Die Rettungsbeihilfe wurde mit Datum vom 21. Dezember 2011 der Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Die Billigung der Kommission (Staatliche Beihilfe Nr. SA 34143 – 2011/11) erfolgte am 7. Februar 2012. Die Zustellung des Beschlusses der Kommission geschah am 8. Februar 2012.

Frage 3:

Wann wurden die Rettungsbeihilfen an Odorsun ausbezahlt?

zu Frage 3:

Die Auszahlung der Rettungsbeihilfe an die Odorsun AG in Höhe von drei Millionen Euro erfolgte am 9. Februar 2012.

Frage 4:

Unter welchen Auflagen und rechtlichen Voraussetzungen werden solche Beihilfen in der Regel von der EU genehmigt? Unter welche Auflagen und rechtlichen Voraussetzungen wurden diese Zahlungen an Odorsun von der EU genehmigt?

zu Frage 4:

a) Für Rettungsbeihilfen gilt zunächst, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der oben genannten Leitlinien handeln muss.

Die weiteren Voraussetzungen, unter denen eine Rettungsbeihilfe genehmigt werden kann, sind im Einzelnen in Kapitel 3.1. der Leitlinien festgehalten.

b) Die vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch bei der Gewährung der Rettungsbeihilfe an die Odorsun AG zur Anwendung gekommen. Die Kommission hat im Ergebnis die Rettungsbeihilfe an die Odorsun AG ohne Auflagen genehmigt. Deutschland hat sich jedoch verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der ersten Darlehensrate einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder eine Nachweis zu erbringen, dass eine vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

Frage 5:

Auf welcher abgesicherten Annahme für eine positive wirtschaftliche Basis des Unternehmens beruhen die Beihilfezahlungen?

zu Frage 5:

Eine gesicherte Annahme für eine positive wirtschaftliche Basis des Unternehmens liegt nicht vor. Die Rettungsbeihilfe wurde in der Erwartung gewährt, dass im März 2012 ein oder mehrere Investoren einsteigen, die nicht nur das gewährte Darlehen zurückführen, sondern langfristig in das Unternehmen als Gesellschafter und Finanzier einsteigen. Insoweit lag ein – wenn auch rechtlich unverbindliches - schriftliches Termsheet eines bestimmten Investors vor, das die Einzelheiten des Engagements regelte. Der geplante finanzielle Beitrag des Investors sowie die beabsichtigten Einsparmaßnahmen im Unternehmen sollen helfen, die auch in den nächsten Monaten noch zu erwartende „Durststrecke“ bei den Aufträgen zu überwinden und das Unternehmen wieder auf eine gesunde wirtschaftliche Grundlage zu stellen.

Frage 6:

Aus welchen Gründen wurde der Antrag gestellt? Wie schätzte die Landesregierung den wirtschaftlichen Zustand des Unternehmens zum Zeitpunkt der Beantragung ein?

zu Frage 6:

a) Der Antrag auf Rettungsbeihilfe wurde gestellt, um dem Unternehmen Liquidität zu verschaffen und Zahlungsverpflichtungen zu bedienen. Darüber hinaus wären bei Insolvenz und Einstellung des Betriebs voraussichtlich 260 Beschäftigte der Odersun AG von der Arbeitslosigkeit betroffen. Entlassene Mitarbeiter hätten es in der von hoher Arbeitslosigkeit geprägten Region schwer einen Arbeitsplatz zu finden.

b) Die Odersun AG befand sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in finanziellen Schwierigkeiten, da eine Finanzierungslücke zwischen den bestehenden Zahlungsverpflichtungen und den liquiden Geldmitteln bestand. Ohne die Rettungsbeihilfe wäre die Odersun AG zahlungsunfähig gewesen.

Frage 7:

Aus welchen Fördermitteln wurden die Mittel gezahlt? Wird die Förderung anderer Projekte dadurch verzögert, wenn welche betrifft das?

zu Frage 7:

a) Die Auszahlung des Darlehens erfolgte aus dem Kapitel 08030 Titel 86210 – Darlehen an KMU aus dem Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm KoSta.

b) Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob und wenn ja welche Projekte durch diese Belastung des Landeshaushalts verzögert werden. Dies entscheidet sich erst bei Mittelerschöpfung.

Frage 8:

Wie stellen sich die Rückzahlungsmodalitäten dar?

zu Frage 8:

Das Darlehen ist endfällig und sollte bis zum 31. März 2012 zurückgezahlt werden. Das Unternehmen hat jedoch zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet. Aus diesem Grund ist die Forderung nicht vollstreckbar. Die nach dem Darlehensvertrag bestehende Verpflichtung ist jedoch von der beihilferechtlichen Genehmigung der Rettungsbeihilfe zu trennen. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen

Frage 9:

Gibt es Unternehmen in der Region, die von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens betroffen sind? Wenn ja, aus welchen Gründen?

zu Frage 9:

Der Landesregierung sind derzeit keine Unternehmen in der Region bekannt, die von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Odersun AG betroffen sind.

Frage 10:

Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung der wirtschaftliche Zustand des Unternehmens derzeit dar? Wie schätzt die Landesregierung die weitere Entwicklung für das Unternehmen ein?

zu Frage 10:

a) Das Unternehmen hat Insolvenz angemeldet. Durch Beschluss des zuständigen Insolvenzgerichts ist am 28. März ein vorläufiger Sachwalter gemäß § 270 a Absatz 1 Satz 2 InsO bestimmt sowie ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt worden. Mit Beschluss vom 17. April 2012 hat das zuständige Insolvenzgericht unter Aufhebung des Beschlusses über die Anordnung der vorläufigen Sachwalterschaft vom 28. März 2012 zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen angeordnet, dass der bisherige Sachwalter vorläufiger Insolvenzverwalter wird.

b) Bisher ist es dem Unternehmen nicht gelungen, mit ihren PV – Spezialprodukten einen nachhaltigen Markteintritt zu vollziehen. Dies belegen die vorhandenen niedrigen Umsatzzahlen. Das Marktsegment der Dünnschichtsolarmodule wird von Experten jedoch insgesamt als attraktiv eingeschätzt, da theoretische Vorteile im Bezug auf den sparsamen Einsatz teurer Materialien existieren, auch wenn es wohl eine geringere Effizienz gegenüber herkömmlichen (siliziumbasierten) kristallinen Solarzellen gibt. Darüber hinaus ist die Flexibilität der Odersun – Produkte für den gebäudeintegrierten Einsatz für Photovoltaik grundsätzlich positiv zu bewerten.

Ziel des Unternehmens war es, einen Investor zu finden, der bereit gewesen wäre, eine - möglicherweise auch in den kommenden Wochen und Monaten noch anhaltende - „Durststrecke“ bei den Aufträgen mitzugehen, die sich insbesondere auch durch vergleichsweise lange Vorlauf – und Abwicklungszeiten bei den Projekten ergeben kann.

Damit wäre es - trotz des momentan schwierigen Marktumfeldes für Photovoltaik – für die Odersun AG mit ihrem Leistungsspektrum gegebenenfalls möglich gewesen, eine zusätzliche Nachfrage bei gebäudeintegrierten PV – Anlagen beim Neubau oder der Renovierung von Gebäuden zu befriedigen. Inwiefern dieses Ziel angesichts des Insolvenzverfahrens noch umsetzbar ist, kann zzt. nicht beurteilt werden.

Frage 11:

Gab es seitens des Landes in den letzten drei Jahren weitere Zahlungen oder Bürgschaften an das Unternehmen?

zu Frage 11:

Dem Unternehmen wurden in den letzten drei Jahren mit Bescheid vom 30.08.2010 zwei Landesbürgschaften bewilligt.

Frage 12:

Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen wurden diese Mittel geleistet?

zu Frage 12:

Die Genehmigung der Landesbürgschaften erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2010 sowie nach Maßgabe der "Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien

Berufe" in der Fassung vom 16. Oktober 2007, aktualisiert am 3. März 2009. Da es sich bei den einzelnen Auflagen, die der Bürgschaftsentscheidung zu Grunde liegen, um schützenswerte Daten handelt, ist die Veröffentlichung im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht zulässig.

Frage 13:

Wann wurde der Minister der Finanzen und der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens informiert? Wie sind innerhalb der Landesregierung die entsprechenden Abstimmungen zur Antragsstellung erfolgt?

zu Frage 13:

Das Ministerium der Finanzen wird über seinen Bürgschaftsmandatar in regelmäßigen Abständen über die wirtschaftliche Entwicklung von mit einer Landesbürgschaft begleiteten Unternehmen unterrichtet. Planabweichungen sind dabei während der Anlaufphase einer Investition nicht ungewöhnlich. Mit Schreiben vom 15.09.2011 informierte der Mandatar das Ministerium der Finanzen sowie das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten erstmals, dass die das Engagement begleitende Bank über Leistungsstörungen bei dem verbürgten Kredit unterrichtet habe.

Frage 14:

Warum wurde der Landtag nicht zeitnah über das Vorgehen der Landesregierung informiert? Wie soll gewährleistet werden, dass der Landtag Brandenburg über derartige Zahlungen künftig besser und rechtzeitiger informiert wird?

zu Frage 14:

a) Gemäß der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 07. Oktober 2010 ([GVBl.I/10, \[Nr. 31\]](#)) kann die Landesregierung von einer Unterrichtung absehen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Eine Verpflichtung zur Information aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung besteht nicht.

Eine Information des Landtages zur wirtschaftlichen Situation einzelner Unternehmen und die Weitergabe unternehmensbezogener Daten und Kennziffern ist grundsätzlich nicht angezeigt. Die Gewährung der Rettungsbeihilfe an die Odersun AG erfolgte im Rahmen des tatsächlichen und ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns. Vorausgegangen waren schwierige und langwierige Verhandlungen mit den Verantwortlichen des Unternehmens und den Wirtschaftsprüfern. Die Gespräche waren auf die Erreichung eines tatsächlichen Erfolges gerichtet. Die zu frühe Weitergabe von Details über einzelne Verhandlungsstände und Ergebnisse hätte zum vorzeitigen Abbruch der Verhandlungen mit den Investoren, Hauptaktionären und Unternehmensverantwortlichen führen können.

b) Die Landesregierung wird sich auch zukünftig an die zwischen der Landesregierung und dem Landtag geschlossene Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages halten.